

Stadt Meerbusch Stadtplanung und Bauaufsicht - Stadtplanung -	Meerbusch - Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich	<input checked="" type="checkbox"/> FNP-Änd. Nr. 108
Az.: 4/61.20.01 / Az.:4/61.26.03 / Az.:4/61.26.05		<input checked="" type="checkbox"/> B-Plan Nr. 294

Lfd.Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	scoping	beteiligt	i. V. mit § 3 (2)	Beteiligung	beteiligt	erneute Beteiligung
					vom 02. 09. 2010 bis 04. 10. 2010 Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB		vom _____ bis _____ Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB gem. § 4a (3) BauGB
	Name	x	x	x			
1	Rhein-Kreis Neuss	X	X	X	1. 10. 2010		
2	Bezirksregierung / Kampfmittelbeseitigung	X	X	X	6. 09. 2010		1
3	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege		X				
4	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland		X		22. 04. 2010		
5	Landesbetrieb Wald und Holz NRW (staatl. Forstamt)						1
6	Landwirtschaftskammer Rheinland						
7	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb						
8	Liegenschaftsbetrieb NRW						
9	Finanzamt Neuss (nur Offenlage)						
10	Wasser- und Schifffahrtsamt						
11	Deichverband Neue Deltschau Heerdt						
12	Deichverband Meerbusch-Lank						
13	Deutsche Post Real Estate Germany		X				
14	Deutsche Telekom AG, PTI 14 (nur Buderich)		X				
15	Deutsche Telekom AG, PTI 13		X				
16	Unity Media (Kabelnetz ish)						
17	WBM						
18	Amprion GmbH (RWE Hochspannungsnetz)		X		16. 09. 2010		
19	RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Neuss		X		27. 09. 2010		
20	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Dortmund						
21	Stadtwerke Service Meerbusch Willich (WBM)						
22	Thyssengas GmbH (RWE Transportnetz Gas)						
23	PLEDOC GmbH (Eon Ruhrgas)						
24	Air Liquide, Ferngasleitungen Rhein-Ruhr		X				
25	Wehrbereichsverwaltung West	X	X	X	28. 09. 2010		
26	Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL KR (nur BAB)		X				
27	Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL MG		X				
28	Flughafen Düsseldorf		X		04. 10. 2010		
29	Rheinbahn AG						

	Name	x	x	x		x
30	SWK Mobil GmbH (Stadtwerke Krefeld SWK Bus)					
31	BVR - Busverkehr Rheinland					
32	Industrie- und Handelskammer		X		20.09.2010	
33	Handwerkskammer		X		04.10.2010	
34	Evgl. Kirchengemeinde Büderich					
35	Evgl. Kirchengemeinde Osterath		X			
36	Evgl. Kirchengemeinde Lank/Strümp					
37	Erzbistum Köln (nur Büderich)					
38	Kath. Pfarrverband Büderich		X			
39	Verwaltungszentrum der Kirchengemeinden (kath. Immobilien alle außer Büderich)					
40	Neuapostolische Kirche des Landes NRW		X			
41	Landesverband der Jüdischen Gemeinde		X		07.09.2010	
42	Stadt Düsseldorf					
43	Stadt Neuss					
44	Stadt Krefeld					
45	Stadt Duisburg					
46	Stadt Willich		X			
47	Stadt Kaarst					
48	Stadtverband der Kleingärtner e.V.					
49	Naturschutzverbände, (Landesbüro Oberhausen)		X			
50	Naturschutzbund Kreisverband, (Meerbusch)		X			
51	Verein Linker Niederrhein (Wanderwege)		X			
52	Bezirksregierung / Luftfahrtbehörde		X			
53	Bezirksreg. Dez. 69 Agrarordnung		X			
54	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					
55	Oberfinanzdirektion Köln					
56	DB Services Immobilien, Köln					
57	DFS Deutsche Flugsicherung		X		07.09.2010	
58	Kreishandwerkerschaft		X			
59						
60						



DFS Deutsche Flugsicherung

ANLAGE 2 zu TOP 4.2 vom 24.11.2010

Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 21. Sep. 2010

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: 22. Sep. 2010
weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6 SB 11 SIm

Fachbereich 4
Eing.: 22. Sep. 2010
weiter an: He

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 1243 63202 Langen

Stadt Meerbusch
Postfach 16 64
40641 Meerbusch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.09.2010

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
SIS/NF/Da/NW 3872 A

☎(06103) 707-2362
oder 707 - 0

Fax (06103) 707-2295

Datum
07.09.2010

**108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath und
Bebauungsplan Nr. 294 der Stadt Meerbusch-Osterath,
(Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben aufgeführten Planungen gibt es seitens der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Bezug auf Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für zivile Flugsicherungsanlagen keine Bedenken.

Die Planungen beziehen sich jedoch auf ein Gebiet mit einer Entfernung von ca. 10,8 km zu der Radaranlage am FH Düsseldorf, für die ein Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG angemeldet ist. Daher bedürfen konkrete Bauvorhaben für eine Beurteilung nach § 18a LuftVG der Vorlage bei der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Hans-Joachim Kunze
Leiter Management Flugvermessung

i. A. Recep Danisman
Management Flugvermessung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Unternehmenszentrale
Am DFS-Campus
63225 Langen
Telefon 06103 707 - 0
Telefax 06103 707 - 1396
Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main, HRB 34977

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Klaus-Dieter Scheurle
Geschäftsführer:
Dieter Kaden (Vors.),
Ralph Riedle,
Jens Bergmann
Internet: www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

BHF Bank Frankfurt
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: 27. Sep. 2010
weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6 SB 11 SIm

ANLAGE 3 zu TOP 4.2 vom 24.11.2010
Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 23. Sep. 2010



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Fachbereich 4
Eing.: 27. Sep. 2010
weiter an: 4-61 He 4-63

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht 02.09.2010
Unsere Zeichen GT-B-LB/2388/Hb/68.798/NI
Name Herr Hasenburg
Telefon +49 231 438-5772
Telefax +49 231 438-5749
E-Mail volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 16. September 2010

Seite 1 von 3

**108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich
Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterrath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich**

hier: frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB sowie Aufforderung gemäß § 4 (1) BauGB zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB (sog. Scoping)

110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung St. Tönnis – Osterath, Bl. 2388 (Mast 34 bis Portal UA Osterath)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagenteile der im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der mit 110-kV betriebenen Anlagenteile der RWE Rheinland Westfalen Netz AG erhalten Sie eine separate Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt teilweise im insgesamt 104,50 m (südlich 30,00 m und nördlich 74,50 m) breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 2000 vom 31.08.2010 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 438-03
F +49 231 438-4188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Jürgen Großmann

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
Ust.-IdNr. DE 8137 61 356

die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Der o. g. Bauleitplanung stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Leitung wird wie in der o. g. Festsetzungskarte dargestellt von Bauwerken freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 6 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw.



dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in die Bauleitplanung zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Rheinland Westfalen Netz AG als Eigentümerin bzw. der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir intern vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i. A. 

i. A. 

Anlage

Verteiler:
WSW-H-LH
Bl. 2388

RWE

ANLAGE 4 zu TOP 4.2 vom 24.11.2010

Stadt Meerbusch
Dezernat III

Eing.: 30. Sep. 2010

weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6 SB 11 SIm

Stadt Meerbusch
Poststelle

Eing.: 28. Sep. 2010

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Postfach 16 64
40641 Meerbusch

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen Brigitte Herrmann
Ihre Nachricht 02.09.2010
Unsere Zeichen WSW-H-LH/2388/ld/69.001/Lw
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5708
E-Mail martin.iding@rwe.com

Fachbereich 4

Eing.: 30. Sep. 2010

4-63

weiter an: He

Flu

Dortmund, 27. September 2010

108. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich sowie Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich

110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung St. Tönis - Osterath, Bl. 2388 (Maste 35 bis 35A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitpläne liegt teilweise im 2 x 23,00 m = 46,00 m bzw. nordwestlichen 30,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil der Bebauungspläne im Maßstab 1 : 2000 vom 24.09.2010 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

USt.-IdNr. DE 8137 61

VORWEG GEHEN

ld100927.e02 Meerbusch Bl. 2388.doc

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Rheinland Westfalen Netz AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Rheinland Westfalen Netz AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in die o. g. Bebauungspläne zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Seite 3

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Rheinland Westfalen Netz AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH



Anlage

Verteiler
WFM-Büro West
WSW-T-ND
Bl. 2388



Fachbereich 4
Eing.: 12. Okt. 2010
Rhein-Kreis-Neuss
Der Landrat

ANLAGE 5 zu TOP 4.2 vom 29.11.2010
Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 08. Okt. 2010



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 16 64
40641 Meerbusch

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: 12. Okt. 2010
weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6

Grevenbroich, 01.10.2010

Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt

Herr Temburg

Etage / Zimmer
4 457

Telefon
02181 601 - 6120

Telefax
02181 601 - 6199

e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Bankverbindungen

Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss eG
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

108. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 294, Meerbusch-Osterath, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke Meerbusch-Willich
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange sowie Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 02.09.2010
Az.: 61.1-14-16/26

Zu den vorgelegten Planungen nehme ich wie folgt Stellung:

Gesundheitsfürsorge

Ein Teilbereich des Plangebietes liegt innerhalb des Schutzstreifens einer Hochspannungsleitung.
Zur abschließenden Stellungnahme bitte ich um Vorlage der Ergebnisse der Magnetfeldmessungen.

Wasserwirtschaft

Der Hauptteil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone W III B der Gewinnungsanlage Lank-Latum, ein südlicher Teilbereich im Einzugsgebiet E III B Rheinfähre.

Grundsätzlich bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung; d.h. Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Netzbetriebsstelle Stadtwerke Meerbusch-Willich“ und Schaffung des Planungsrechtes durch Aufstellung des Bebauungsplanes.

Gegen die geplante Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück; d. h. Einleitung von Niederschlagswasser der Dachflächen in Mulden, durchlässige Flächenbefestigung der PKW-Stellplätze mit Überlaufmöglichkeit in Mulden, gedrosselte Einleitung des Niederschlagswasser des Innenhofes mit Stellplätzen für LKW und Einsatzfahrzeuge und Außenlagerflächen in den vorhandenen Mischwasserkanal (Rückhaltung in

neuss

Mulden, Notwasserwegen und auf der befestigten Innenhoffläche), bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die teilweise vorgesehene Dachbegrünung ist ausschließlich extensiv zulässig.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund und die Nutzung von Erdwärme sind Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und unterliegen der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht.

Das Anlegen neuer und Verändern vorhandener Straßen und Wege hat auf Grund der Lage in der Wasserschutzzone III B nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) zu erfolgen und muss Bestandteil der Baugenehmigung oder im Rahmen einer Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung geprüft werden.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken, da die Untere Bodenschutzbehörde auf Basis der vorliegenden Daten davon ausgeht, dass im Plangebiet ein sehr schützenswerter Boden vorliegt.

Es handelt sich um einen Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Der Boden besitzt eine ausgezeichnete Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe. Der Geologische Dienst NRW stuft diesen fruchtbaren Böden deshalb in die zweithöchste Schutzwürdigkeitsklasse ein. Im Plangebiet werden zudem sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) eingehalten. Bzgl. potentieller Schadstoffanreicherungen sind deshalb im Plangebiet keine schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen.

Sofern meine Bedenken im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt werden, bitte ich um Beachtung folgender Hinweise:

Hinweise:

Ich weise auf Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten hin und bitte Sie, bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Bruchertseifer, den Sie unter der Tel. 02181/601-6821 erreichen können.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 die folgenden Anregungen zur 108. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanverfahren Nr. 294, Netzbetriebsstelle der Stadtwerke, gegeben.

Mit dem Geräuschgutachten des Büros *afi* vom 30.08.2010, Bericht-Nr. B4550, konnte hinsichtlich der durch das Vorhaben ausgelösten Geräusche die grundsätzliche Machbarkeit aufgezeigt werden. Ich weise allerdings darauf hin, dass der Gutachter für das Wohngebiet Pullerweg von einem Mischgebiet ausgegangen ist. Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Gebiet um ein WA handelt. Dies ist auch im Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Umspannanlage zugrunde gelegt worden. Die Immissionsrichtwerte für ein WA werden ausweislich der gutachterlichen Ergebnisse eingehalten.

Bezüglich der elektromagnetischen Felder bitte ich mir im weiteren Verfahren das Gutachten auf Grundlage der durchgeführten Messungen zur Prüfung und Stellungnahme zu übersenden.

In der Begründung werden keine Ausführungen zum Betrieb und der insbesondere im u.U. Freien vorgesehenen Lagerung von Baumaterialien, z.B. staubende Güter, wie Sand, Kies o.ä., gemacht. Da im Lageplan Lagerboxen und Containerabstellflächen gekennzeichnet sind, gehe ich davon aus, dass dort in offener Weise auch staubende Baumaterialien gelagert werden können und sollen. Durch den typischen Betrieb lassen sich Luftverunreinigungen durch Staub nicht vermeiden. Der Abstandserlass des MUNLV 2007 sieht aus diesen Gründen einen Mindestabstand von 100 m vor. Dieser Abstand wird mit der Planung deutlich unterschritten. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht würde mit einem typischen Bauhofbetrieb dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG nicht ausreichend Rechnung getragen. Dem Trennungsgrundsatz könnte nach hiesiger Auffassung auch dadurch Rechnung getragen werden, indem eine offene Lagerung staubender Materialien in offenen Boxen oder offenen Containern nicht erfolgt.

Weitere Untersuchungen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teile ich Ihnen darüber hinaus mit, dass weitere Informationen welche für den Abwägungsvorgang relevant sein könnten, der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht vorliegen.

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Marcus Temburg
Techn. Kreisangestellter

ANLAGE 6 zu TOP 4.2 vom 24.11.2010

Fachbereich 4

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

26 April 2010

4-61

4-63

weiter an:

te

Stadt Meerbusch
Poststelle

Eing.: 26. April 2010

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht

Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Stadt Meerbusch
Dezernat III

Eing.: 27. April 2010

weiter an:

FB 4 FB 5 FB 6 SB 11 Slim

LVR
Qualität für Menschen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.04.2010

333.45-88.1/10-002

Frau Sahl

Tel 0228 9834-190

Fax 0221 8284-1502

i.sahl@lvr.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 294
hier: Belange des Bodendenkmalschutzes

Ihre Anfrage vom 12.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anfrage zu archäologischen Sachverhalten im Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 294 danke ich Ihnen.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor. Anregungen und Bedenken ergeben sich derzeit aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Auf die §§ 15, 15 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen.

Es wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in den Satzungstext aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(I. Sahl)

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133

DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltstelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltstelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501